

Adresse: Stauffacherstr. 60  
8004 Zürich  
Telefon: 044 241 97 97  
E-Mail: info@gbkz.ch  
Internet: www.gbkz.ch/  
Postkonto: 80-7816-3



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
CH-3003 Bern

Zürich, 7. März 2024

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz äussern zu dürfen. Wir möchten diese Gelegenheit insbesondere deshalb wahrnehmen, weil sich beim Bund im Namen des Kantons Zürich für eine De-Regulierung der Arbeitszeiten eingesetzt wird. Als Zürcher Gewerkschaftsbund vertreten wir die arbeitsmarktpolitischen Interessen von mehr als 43'000 Mitgliedern im Kanton Zürich. Und wir möchten deutlich machen, dass wir damit nicht einverstanden sind.

Ein Teil der von uns vertretenen Mitglieder wäre von der geplanten Verordnungsänderung betroffen, insbesondere dann, wenn sie der aktuell im Zürcher Kantonsrat diskutierten Parlamentarischen Initiative Cortellini «Für offene Läden in Tourismuszentren» (KR-Nr. 94/2021) den Weg ebnen sollte. Konkret betrifft dies Arbeitnehmende, die im Verkauf beschäftigt sind. Auch Beschäftigte der Logistik- und Transportbranche könnten betroffen sein.

Die Verkäuferinnen – hier wird bewusst die weibliche Form gewählt, da es sich noch immer vorwiegend um weibliches Personal handelt – leiden ohnehin schon unter den deregulierten und belastenden Arbeitszeiten im Detailhandel. Oftmals sind diese bereits heute auf mehrere Zeitfenster am Tag verteilt und liegen in den Abendstunden.

Für Beschäftigte mit solchen Arbeitszeiten ist Sonntag oftmals der einzige Tag in der Woche, an dem gemeinsame Aktivitäten mit Freunden oder der Familie stattfinden können. Eine weitere Liberalisierung der Arbeitszeiten würde entsprechend zu noch grösseren Problemen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben führen. Die Arbeitnehmenden in den betroffenen Geschäften wären also einem enormen psychosozialen Risiko ausgesetzt.

Bereits heute können die Gemeinden im Kanton Zürich vier verkaufsoffene Sonntage bestimmen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Zusatzbelastung grösstenteils vom Stammpersonal bewältigt wird. In der Realität werden also mitnichten die oftmals bemühten Studierenden eingesetzt, die angeblich sonntags arbeiten wollen. Auch das Argument, die Beschäftigten würden durch Lohnzuschläge von der Sonntagsarbeit profitieren, trägt nicht weit. Denn ab dem siebten Sonntageinsatz entfällt ein solcher Zuschlag. Und an vier Sonntagen im Jahr wird bereits gearbeitet.

Als Interessenvertretung der Arbeitnehmenden im Kanton Zürich positionieren wir uns hiermit grundsätzlich gegen eine weitere Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Trotzdem möchten wir auch noch im Detail auf die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) eingehen.

Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 soll der Sonntagsverkauf in «städtischen Tourismusquartieren» weiter gefasst werden. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Tourist:innen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50 Prozent Tourist:innen) anbieten. Die Beschäftigten, die in Zukunft sonntags in solchen Geschäften arbeiten, sollen zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, allerdings sind diese in der Verordnung nicht weiter definiert.

Als städtische Tourismusquartiere sollen zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie gelten, die bequem zu Fuss erreichbar sind. Diese Quartiere sollen von den Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohner:innen definiert werden, in denen mindestens 50 Prozent der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. All diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind höchst missbrauchs anfällig. Im Kanton Zürich wären die Städte Zürich oder Winterthur betroffen.

Neben den bereits erwähnten psychosozialen Risiken, gefährdet eine weitere Deregulierung der Arbeitszeiten auch die physische Gesundheit. Bereits jetzt leiden Verkäuferinnen und Verkäufer oft unter körperlichen Beschwerden, etwa mit der Muskulatur oder Gelenkschmerzen. Die Arbeitsmedizin zeigt: Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank. Die Kernaufgabe des Arbeitsgesetzes ist der Gesundheitsschutz. Es gilt, diesen nicht weiter ab-, sondern auszubauen.

Diese Position wird nicht nur von den Gewerkschaften vertreten, sondern auch durch das breite Bündnis Sonntagsallianz, einen Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen, kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

Die Entscheidung, die Verordnungsebene nutzen zu wollen, um das gesetzliche Verbot von Sonntagsarbeit weiter auszuhöhlen, halten wir für rechtsstaatlich bedenklich. Ähnlich wie bei der Diskussion um die Umsetzung der damaligen Motion Abate durch Verordnung, scheint der Bundesrat in dieser Überarbeitung eine neue Definition des Tourismus zu entwickeln, die von der im Arbeitsgesetz vorgesehenen Definition abweicht. Um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden, ist es angebracht – wenn überhaupt – eine Verordnungsänderung zu vermeiden und den Begriff des touristischen Ortes im Gesetz neu zu fassen. Wir verweisen hier gern auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Mahon / Prof. Dr. Dunand der Universität Neuenburg. Das Gutachten kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.unia.ch/fr/medias/communiqués/communiqué/a/9304>.

Darüber hinaus werden die zahlreichen kantonale Abstimmungen desavouiert, die regelmässig eine Ablehnung der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten beschliessen.

Wir bitten Sie deshalb höflich, auf die geplante Revision der Verordnung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Björn Resener'.

Björn Resener  
Geschäftsführer GBKZ